

Name des Versicherers:

Abteilung K-Schaden

Fax-Nummer des Versicherers:

Diese Übernahmebestätigung wird vom **Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK) Bonn** empfohlen.



Reparaturkosten-Übernahmebestätigung

Nach Bestätigung vom Versicherer zurückzusenden an (Anschrift des Reparaturbetriebes):

Verfahren (siehe auch Rückseite):

- Teil A ausfüllen
- Formular ist vom Halter des beschädigten Fahrzeugs zu unterschreiben
- Vordruck unverzüglich per Telefax an den zuständigen Versicherer

- ➔ **Als Anlage ist eine Reparaturkalkulation beizufügen.**
- ➔ **Diese Reparaturkosten-Übernahmebestätigung ersetzt nicht die Schadenanzeige des Versicherungsnehmers an seinen Versicherer.**

Fax-Nummer des Reparaturbetriebes:

Datum/Uhrzeit

A. Erklärung des Halters des beschädigten Fahrzeugs zum Schaden vom:

Name und Anschrift des Halters des beschädigten Fahrzeugs:

Telefon tagsüber:

Telefon privat:

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers (Unfallgegner):

Telefon tagsüber:

Telefon privat:

versichert bei:

Teilkasko

nein ja

EUR

SB

Vollkasko

nein ja

EUR

SB

Amtliches Kennzeichen:

Versicherungsschein-Nr.:

Angaben über das beschädigte Fahrzeug:

Hersteller und Typ:

Amtliches Kennzeichen:

km-Stand lt. Tacho und Erstzulassung:

In der Werkstatt seit:

Name und Anschrift des Versicherers:

Telefon:

Kurze Unfallbeschreibung

Auffahrunfall

Vorfahrtverletzung

Fahrspurwechsel

Überholen

geparktes Fahrzeug beschädigt

Abkommen von der Fahrbahn

Sonstiges

B. Bestätigung des Kraftfahrtversicherers zur Schaden-Nr.:

1. Der Versicherungsnehmer haftet zu 100 % zu % der Reparaturkosten Haftungsfrage ist noch nicht geklärt

2. Der Versicherer verzichtet auf eine Besichtigung bittet um Fotos des beschädigten Fahrzeuges

wird einen Sachverständigen beauftragen

erteilt Reparaturfreigabe bis zu einem Betrag von

EUR

3. Bestätigung

Haftpflichtschadenfall

Im Rahmen der zu B 1 genannten Haftungsquote zahlt das Versicherungsunternehmen auf die Schadensersatzansprüche des Geschädigten bis zu dem unter B 2 genannten Betrag nach ordnungsgemäßer Durchführung der Reparatur und Vorlage der Rechnung bei der Versicherung direkt an den Reparaturbetrieb.

Kaskoschadenfall

Das Versicherungsunternehmen zahlt die Reparaturkosten bis zu dem unter B 2 genannten Betrag abzüglich einer Selbstbeiliegung von EUR nach ordnungsgemäßer Durchführung der Reparatur und Vorlage der Rechnung bei der Versicherung direkt an den Reparaturbetrieb.

- **Der Geschädigte weist das Versicherungsunternehmen unwiderruflich an, die Reparaturkosten entsprechend der Bestätigung aus B 3 direkt an den Reparaturbetrieb zu zahlen.** Das Versicherungsunternehmen erklärt sich durch seine Unterschrift damit einverstanden. Diese Zahlung wird auf die Ansprüche des Geschädigten angerechnet.
- **Der Geschädigte versichert, die Schadensregulierung selbst durchzusetzen und beim leistungsverpflichteten Versicherer den Schaden zu melden.**
- **Der Geschädigte wird die Reparaturkosten gegenüber der Reparaturwerkstatt selbst ausgleichen, soweit eine Zahlung durch das Versicherungsunternehmen an die Reparaturwerkstatt nicht oder nicht in voller Höhe der Reparaturkosten erfolgt. Dies gilt auch für den Betrag der gesetzlichen Mehrwertsteuer im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung des Geschädigten.**

Vorsteuerabzugsberechtigt: ja 50 %; ja 100 %; nein (* für nach dem 1.4.1999 erworbene Fahrzeuge)

Datum und Unterschrift des Geschädigten

Datum sowie Stempel und Unterschrift des Versicherungsunternehmens